

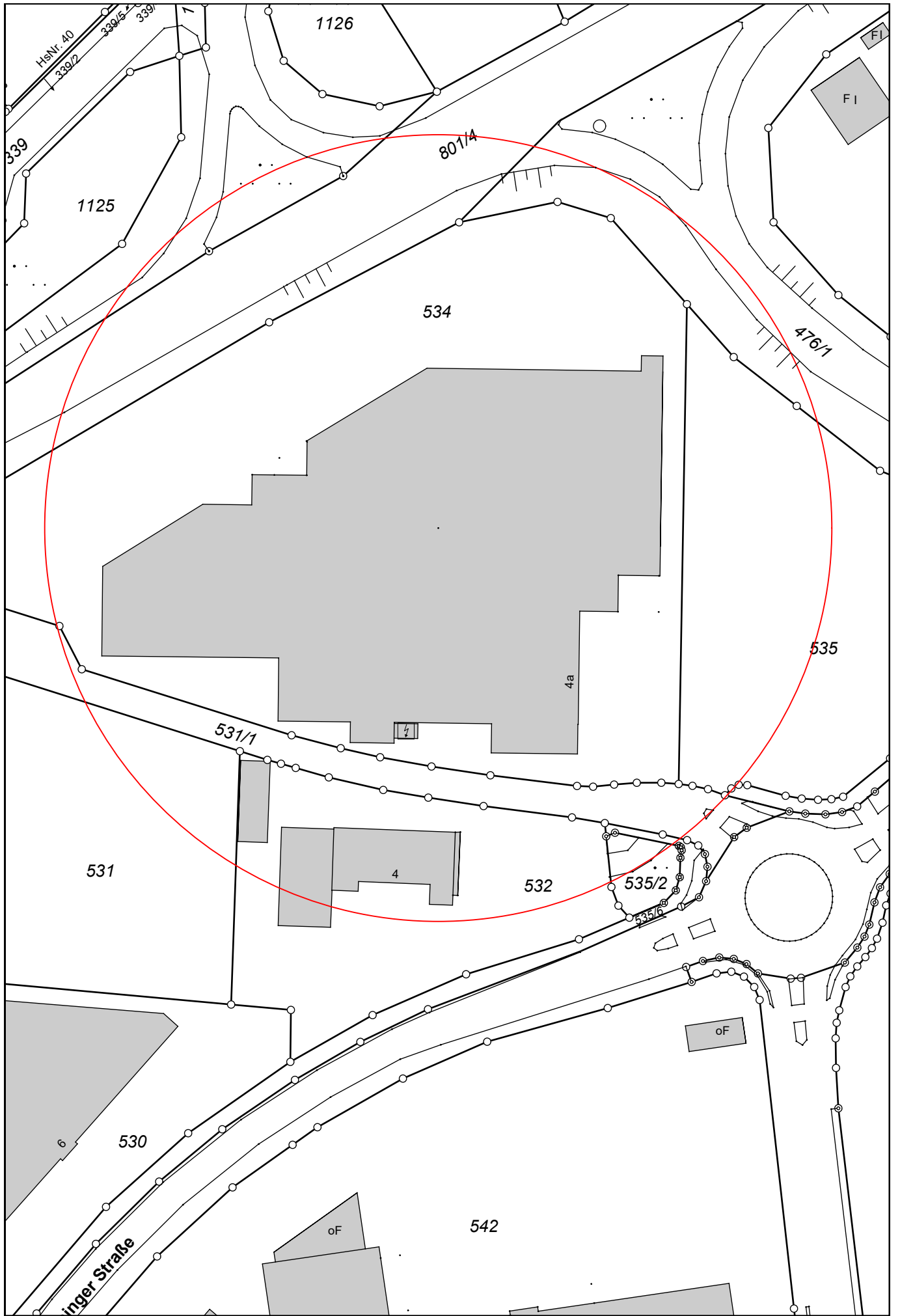
Stadt Pocking

Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Füssinger Straße“ durch Deckblatt Nr. 3



Pocking, Oktober 2019
Stadt Pocking

Krah
Bauverwaltung



Änderung textlicher Festsetzungen:

Zu Ziffer 1: Art der baulichen Nutzung

1.1: Sondergebiet

„zulässig sind des Weiteren“:

Fitnessstudios mit einer Gesamtfläche von 2.800 m²

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Begründung:

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat in seiner Sitzung auf Antrag der Betreiberin des Fitnessstudios die Änderung des Bebauungsplanes Füssinger Straße I durch Deckblatt Nr. 3 beschlossen.

Im bestehenden Gebäude sind verschiedene Nutzungen aufgegeben worden. Dabei handelt es sich insbesondere um den Schnäppchenmarkt bzw. Preisparadies mit ca. 1500 m² Fläche sowie einem Spielwarengeschäft mit ca. 500 m². Diese Nutzungen können im knapp 30-jährigen Gebäude nicht mehr wirtschaftlich aufgenommen werden.

Die Inhaberin des bestehenden Fitnessstudios hat diese Flächen langfristig an gepachtet um ein großzügiges Angebot zu ermöglichen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Füssinger Straße durch Deckblatt Nr. 3 kommt die Stadt Pocking im Einvernehmen mit dem Betreiber dieser Forderung nach.

Bei dem Deckblatt handelt es sich um ein Deckblatt der Innenentwicklung gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. In diesem Verfahren wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Ebenso gelten Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

Verfahrensvermerke

für den Bebauungsplan „SO Füssinger Straße I“

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat am 02.07.2019 die Änderung des Bebauungsplanes SO Füssinger Straße I durch Deckblatt Nr. 3, gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Begründung waren erhebliche Umweltauswirkungen nicht ersichtlich.

Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17.07.2019 bis 21.08.2019. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 09.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bau- und Grundstücksausschuss hat mit Beschluss vom 08.10.2019 die Änderung des Bebauungsplanes SO Füssinger Straße I durch Deckblatt Nr. 3 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 11.11.2019 von der Stadt Pocking ausgefertigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 12.11.2019 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 12.11.2019
Stadt Pocking



K r a h
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 02.07.2019 die Änderung des Bebauungsplanes „SO Füssinger Straße I“ durch Deckblatt Nr. 3 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 10 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 21, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan/die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß §§ 214, 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis Abs.3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 12.11.2019
abgenommen am 27.11.2019

Pocking, den 27.11.2019
Unterschrift

Pocking, den 12.11.2019
Stadt Pocking


K r a h
1. Bürgermeister

